

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

8.10.2008

0088/2008

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung

von Jean Lambert, Caroline Lucas, Alejandro Cercas und Luigi Cocilovo

zu den Arbeitnehmervertretern für Umweltfragen

Fristablauf: 22.1.2009

## Schriftliche Erklärung zu den Arbeitnehmervertretern für Umweltfragen

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 116 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in Anbetracht der Strategie der EU für nachhaltige Entwicklung vom Europäischen Rat (Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 8.-9. März 2007) Zielvorgaben für die EU festgelegt wurden, die bis 2020 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 20 % – 30 %, eine Senkung des Energieverbrauchs um 20 % und einen Anteil der erneuerbaren Energien an der Deckung der Energienachfrage in Höhe von 20 % vorsehen, und dass die Kommission für jeden Mitgliedstaat Zielvorgaben in Bezug auf die erneuerbaren Energien vorgeschlagen hat,
- B. in der Erwägung, dass die Verwirklichung der Umweltziele durch die Industrie in angemessener Weise erfolgen sollte, was eine aktive Beteiligung und Unterstützung seitens der Arbeitnehmer und ihrer betrieblichen Vertreter erforderlich macht,
- C. in der Erwägung, dass sich die Gewerkschaften in einer idealen Position befinden, um vorbildliche betriebliche Umweltpraktiken zu fördern, zu verwirklichen und an ihrer Entwicklung mitzuwirken,
- D. in der Erwägung, dass von einigen Arbeitgebern und Gewerkschaften betriebliche Umweltmaßnahmen geschaffen wurden und in einigen Betrieben Arbeitnehmervertreter für Umweltfragen anerkannt sind,
  1. fordert den Rat und die Kommission auf, die Bedeutung der Gewerkschaften und der für Umweltfragen zuständigen Arbeitnehmervertreter bei der Bewältigung der Umweltherausforderungen, insbesondere der Verwirklichung der Strategie der EU für nachhaltige Entwicklung und der Klimaschutz- und Umweltziele, anzuerkennen;
  2. fordert den Rat und die Kommission auf, darauf hinzuwirken, dass die Rechte der für Umweltfragen zuständigen Arbeitnehmervertreter gewährleistet werden, einschließlich der erforderlichen Zeit für eine entsprechende Schulung, die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen und andere Aufgaben;
  3. fordert die Mitgliedstaaten auf, den für Umweltfragen zuständigen Arbeitnehmervertretern die vorgenannten Rechte zuzuerkennen und mit den Gewerkschaften und Arbeitgebern zusammenzuarbeiten, um die Umweltziele auf die angemessenste Art und Weise zu verwirklichen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.